

Gemeinde Baiersbronn

Landkreis Freudenstadt

Satzung

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Baiersbronn (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS -) vom 28.01.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und §§ 34, 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 28.01.2014 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für Einsätze der Gemeindefeuerwehr einen Kostenersatz, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - b) der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - c) Kosten für Sonder- und Einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
 - f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
 - g) die Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde,
 - h) die Feuerwehr mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Übernahme des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wurde,
 - i) sonstige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Satzung kostenfrei sind.
- (2) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Bei den Aufgaben nach Abs. 1 Buchst. g und h kann in Ausnahmefällen von der Erhebung eines Kostenersatzes abgesehen werden.

§ 2 Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei
 - a) Schadenfeuer (Bränden)
 - b) öffentlichen Notständen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 FwG,
 - c) technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Ein Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt anstelle dieser Satzung der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt“, der am 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind:
 - a) In den Fällen des § 1 Abs. 1 a) der Verursacher
 - b) In den Fällen des § 1 Abs. 1 b) der Fahrer oder der Fahrzeughalter
 - c) In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) der Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person

- d) In den Fällen des § 1 Abs. 1 d) , 1 g) und 1 i) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - e) In den Fällen des § 1 Abs. 1 e) der Betreiber der Brandmeldeanlage
 - f) In den Fällen des § 1 Abs. 1 f) der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person des Verursachers verpflichtet ist
 - g) In den Fällen des § 1 Abs. 1 h) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 5 Höhe der Kostenersätze

- (1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge, Materialien und Geräte berücksichtigt.
- (2) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dem Personalaufwand, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien zusammen.
- (3) Der Kostenersatz beträgt für die Inanspruchnahme von
 - a) Personal
 - Feuerwehrangehöriger 30,00 Euro/Stunde
 - Feuersicherheitsdienst und sonstige Dienste 5,00 Euro/Stunde
 - b) Fahrzeugen
 - DLK oder RW 37,37 Euro/Stunde
 - ELW oder MTW 23,92 Euro/Stunde
 - LF oder TSF oder TSF-W 5,75 Euro/Stunde
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende gerechnet, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (5) Bei Fehlalarmen wird eine Pauschale für die Inanspruchnahme von Personal und Fahrzeugen von 900,00 Euro je Fehlalarm erhoben.
- (6) Soweit Sonder- und Einsatzmittel (z.B. Ölbindemittel) erforderlich sind, werden diese zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 20 Prozent berechnet.
- (7) Entstehen der Feuerwehr bzw. der Gemeinde durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kostenersätzen nach Abs.3 zu erstatten. Diese Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1995 in der Fassung vom 21.12.2004 außer Kraft.

VERFAHRENSNACHWEIS:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Baiersbrunn beschlossen.

Sie wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 31.01.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 1.02.2014 in Kraft getreten.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Satzung mit Erlass vom 19.02.2014 – S.2-130.51 – nicht beanstandet.
